

Polzeiverordnung (PoIVO)

In Kraft seit: 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Personenbezeichnungen.....	1
	Art. 2 Zweck.....	1
	Art. 3 Zuständigkeit.....	1
	Art. 4 Polizeiliche Anordnungen.....	1
	Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit.....	1
	Art. 6 Hilfeleistung.....	1
II	Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung	2
	Art. 7 Sicherheit und Ordnung.....	2
	Art. 8 Immissionsschutz Grundsatz, Sky-Beamer.....	2
	Art. 9 Nachtruhe.....	2
	Art. 10 Ergänzende Ruhezeiten.....	2
	Art. 11 Singen, Musizieren.....	3
	Art. 12 Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen.....	3
	Art. 13 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen.....	3
	Art. 14 Landwirtschaft und Notstandsarbeiten.....	3
	Art. 15 Sportveranstaltungen, Motorsport, Motorspielzeuge.....	3
	Art. 16 Tiefflüge, Aussenlandungen.....	4
	Art. 17 Feuerwerk.....	4
	Art. 18 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund, Einzäunungen.....	4
	Art. 19 Ingerenzprinzip.....	4
	Art. 20 Schiessgelände.....	5
	Art. 21 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen.....	5
	Art. 22 Jugendschutz.....	5
	Art. 23 Überwachung öffentlich zugänglicher Orte.....	5
	Art. 24 Tierhaltung.....	6
III	Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums	7
	Art. 25 Schutz des Grundes.....	7
	Art. 26 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes.....	7
	Art. 27 Unfug.....	7
	Art. 28 Notdurft.....	7
	Art. 29 Reinigung des öffentlichen Grundes.....	7
	Art. 30 Absperrungen von Strassen und Wegen, Schlittelwege.....	7
	Art. 31 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende.....	8
	Art. 32 Rettungs- und Löscheinrichtungen.....	8
	Art. 33 Plakate, Reklamen usw.....	8
	Art. 34 Arbeiten an Fahrzeugen.....	8
IV	Wirtschafts- und Gewerbe Polizei	9
	Art. 35 Aufschiebung der Schliessungsstunde.....	9

Art. 36	Aufhebung der Schliessungsstunde	9
Art. 37	Geschlossene Gesellschaften	9
Art. 38	Schliessung	9
Art. 39	Sammlungen	9
Art. 40	Kulturelle Strassenaktivitäten	10
Art. 41	Taxigewerbe	10
Art. 42	Ausübungszeiten des Reisengewerbes	10
Art. 43	Warenverkauf	10
V	Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	11
Art. 44	Bewilligungen	11
Art. 45	Verwaltungszwang	11
Art. 46	Kosten und Gebühren	11
Art. 47	Strafen und Bussen	11
Art. 48	Depositen	11
X	Schlussbestimmungen	12
Art. 49	Inkrafttreten	12

Polizeiverordnung

vom 27. November 2011

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Personenbezeichnungen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen.

Art. 2 Zweck

¹Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Immissionsschutz auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Regensdorf.

²Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 3 Zuständigkeit

Die polizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.

Art. 4 Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.

Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausbübung der Polizeiorgane einzumischen.

Art. 6 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

II Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 7 Sicherheit und Ordnung

¹Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

²Insbesondere ist es verboten,

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen;
- d) durch ungebührliches Verhalten ein öffentliches Ärgernis zu erregen;
- e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Art. 8 Immissionsschutz Grundsatz, Sky-Beamer

¹Übermäßige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen und dergleichen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

²Nachts ist die Verwendung von starken Scheinwerfern, Sky-Beamern, Lasergeäten und dergleichen ausserhalb geschlossener Räume verboten. Ausgenommen sind Geräte der Polizei und von Rettungskräften während des dienstlichen Einsatzes.

Art. 9 Nachtruhe

¹Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

²Als Nachtruhestörung gilt jede Lärm verursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien.

Art. 10 Ergänzende Ruhezeiten

¹Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie-, Gewerbe-, Baustellen-, Haus- und Gartenarbeiten) sind von Montag bis Freitag von 12.00 - 13.00 Uhr und von 19.00 - 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 - 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.

²Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen, nicht ausserhalb der Ruhezeiten oder aus betrieblichen Gründen nicht tagsüber ausgeführt werden können, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

³Zum besseren Schutz von lärmempfindlichen Zonen (z. B. Kirchen, Alters- und Erholungsheimen, Schulen etc.) kann der Sicherheitsvorstand zu bestimmten Zeiten, auch ausserhalb der Ruhezeiten, weitergehende Einschränkungen erlassen oder lärmige Arbeiten ganz einstellen lassen.

Art. 11 Singen, Musizieren

¹Beim Singen und Musizieren zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Gebäuden und im Freien dürfen Dritte nicht belästigt werden.

²In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist das Singen und Musizieren im Freien verboten.

³Für grössere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 12 Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen und Verstärkeranlagen aller Art ist im Freien, in Zelten und dergleichen verboten.

²Für grössere, öffentliche Veranstaltungen, die nicht ausschliesslich kommerziellen Reklamezwecken dienen, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 13 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

¹Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Grundstückes stören. Aussensirenen von Alarmanlagen dürfen nicht länger als drei Minuten ertönen.

²Von dieser Vorschrift ausgenommen sind Sirenen der Schutz- und Rettungsdienste sowie der Polizei.

Art. 14 Landwirtschaft und Notstandsarbeiten

¹Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

²Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in besiedeltem Gebiet und dessen näheren Umgebung sowie während der Nachtruhezeiten verboten.

Art. 15 Sportveranstaltungen, Motorsport, Motorspielzeuge

¹Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden. Der Sicherheitsvorstand kann In besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen erlassen oder Ausnahmen bewilligen.

²Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

³Modellflugzeuge und -fahrzeuge dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

Art. 16 Tiefflüge, Aussenlandungen

¹Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestflughöhen mit Fluggeräten aller Art sind der Kommunalpolizei und der Strafanstalt Pöschwies rechtzeitig anzuzeigen.

²Landungen von Helikoptern auf öffentlichem Grund benötigen eine schriftliche Zustimmung des Sicherheitsvorstandes.

Art. 17 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August ab 08.00 Uhr und beim Jahreswechsel (31. Dezember/1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 18 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund, Einzäunungen

¹Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeindegebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

²Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden und dürfen weder die öffentliche Beleuchtung oder die Sicht von Verkehrsteilnehmenden beeinträchtigen noch Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern verdecken.

³Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

⁴Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

Art. 19 Ingerenzprinzip

¹Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

²Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 20 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 21 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

¹Veranstaltungen, wie Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen, auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

²Der Sicherheitsvorstand kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder der Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 22 Jugendschutz

¹Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

²Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.

³Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert die Vormundschaftsbehörde.

⁴Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 23 Überwachung öffentlich zugänglicher Orte

¹Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

²Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

³Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

⁴Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 24 Tierhaltung

¹Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

²Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

³Pferdehalter müssen dafür sorgen, dass mindestens im Wohngebiet der öffentliche und fremde Grund nicht durch Pferdekot verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Pferdekot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

⁴Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren in Wohngebieten ist verboten. Ausgenommen davon ist das kontrollierte Füttern von Singvögeln im Winter.

III Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums

Art. 25 Schutz des Grundes

¹Ohne die Einwilligung der Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten, Pünthen, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.

²Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf nicht-öffentlichem Grund ist verboten.

Art. 26 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes

¹Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

²Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme, wie zum Beispiel das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen, Ständen, Verkaufswagen etc. ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

³Ohne Bewilligung des Sicherheitsvorstandes ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger länger als 48 Stunden auf öffentlichem Grund abzustellen. Anderslautende Signalisationen und Parkbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 27 Unfug

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Art. 28 Notdurft

Das Verrichten der Notdurft an anderen als den dafür bestimmten Orten ist untersagt.

Art. 29 Reinigung des öffentlichen Grundes

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat umgehend, bzw. mindestens täglich, wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Art. 30 Absperrungen von Strassen und Wegen, Schlittelwege

¹Das Absperrungen von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen können befristete Ausnahmen bewilligt werden. Bei anderen Strassen bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Eigentümer. Ausgenommen sind temporäre Absperrungen von Waldwegen für forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

²Die Polizei kann, im Sinne einer vorübergehenden Verkehrsbeschränkung, einzelne Gemeindestrassen als Schlittelwege bezeichnen.

Art. 31 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende

¹Das Campieren, die Übernachtung in Fahrzeugen, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Sicherheitsvorstand kann In besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

²Sind Plätze für Fahrende vorhanden, so hat deren Benützung nach den dort geltenden Vorschriften zu erfolgen.

Art. 32 Rettungs- und Löscheinrichtungen

¹Das Betreten der auf dem Katzensee bereit gehaltenen Hilfsschiffe und das Benützen ihrer Gerätschaften sowie der an den Ufern angebrachten Rettungseinrichtungen ist nur im Notfall gestattet.

²Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets frei zu halten.

Art. 33 Plakate, Reklamen usw.

¹Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen.

²Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Einfriedungen, Signalisationen und Fahrzeugen) Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Kleber, Hinweisschilder oder dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.

³Vorbehalten sind die einschlägigen Bestimmungen über die Strassenreklamen.

⁴Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften über den Plakataushang erlassen.

Art. 34 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

IV Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 35 Aufschub der Schliessungsstunde

¹Die ordentliche Schliessungsstunde (24.00 Uhr) ist allgemein bis 02.00 Uhr hinausgeschoben am:

- a) 2. Januar
- b) 1. Mai
- c) Nach Versammlungen der Politischen- und Primarschulgemeinde
- d) Nach der Feuerwehrschiessübung

²Für Anlässe und öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Lokale aufschieben.

Art. 36 Aufhebung der Schliessungsstunde

¹Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- a) 1. Januar
- b) 1. August
- c) Silvester

²Für Anlässe und öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Lokale aufheben.

Art. 37 Geschlossene Gesellschaften

¹Der Sicherheitsvorstand kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.

²Das Gesuch ist mindestens drei Tage vor dem Anlass einzureichen.

Art. 38 Schliessung

¹Wird durch den Betrieb von Wirtschaften, Gartenwirtschaften und anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Art. 39 Sammlungen

¹Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Kantonale Bestimmungen für Sammlungen im ganzen Kantonsgebiet bleiben vorbehalten.

²Die Sammler müssen entsprechende Ausweise oder von der Sicherheitsabteilung beglaubigte Sammellisten mit sich führen.

Art. 40 Kulturelle Strassenaktivitäten

¹Kulturelle Strassenaktivitäten wie Musik-, Tanz- oder Pantomimevorführungen sind auf öffentlichem Grund oder mit Wirkung auf den öffentlichen Grund bewilligungspflichtig.

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn die kulturelle Strassenaktivität nicht zu einer unzumutbaren Belästigung für Dritte führt und keine Umgehung des Bettelverbots vorliegt.

³Kulturelle Strassenaktivitäten sind an Sonntagen, an Werk- und Samstagen zwischen 20.00 und 09.00 Uhr nicht gestattet.

⁴Die Verwendung von Verstärkeranlagen ist untersagt.

Art. 41 Taxigewerbe

¹Wer in der Gemeinde Regensdorf einen Taxibetrieb führt, gewerbsmässige Taxifahrten ab öffentlichem oder privatem Grund anbietet oder Strassen ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung befährt (sog. «Wischen»), braucht eine Bewilligung des Gemeinderates.

²Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Art. 42 Ausübungszeiten des Reisendengewerbes

¹Die Ausübung des Reisendengewerbes im Umherziehen von Haus zu Haus ist nur werktags zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie 13.00 und 19.00 Uhr erlaubt.

²Die Benützung des öffentlichen Grundes zur Ausübung eines Reisendengewerbes erfordert eine Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

Art. 43 Warenverkauf

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) sowie wandergewerbsmässige Verkäufe auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

V Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 44 Bewilligungen

¹Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass schriftlich begründet der Sicherheitsabteilung einzureichen.

²Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³Bewilligungen werden ersatz- und entschädigungslos entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 45 Verwaltungszwang

Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme etc.) gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz in Verbindung mit Art. 292 Strafgesetzbuch durchgesetzt werden.

Art. 46 Kosten und Gebühren

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Die Gebühren für Bewilligungen werden dem Gesuchsteller auferlegt. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Gebührenreglement.

Art. 47 Strafen und Bussen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

²Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

³Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

Art. 48 Depositen

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten zu verlangen und entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

X Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

²Gleichzeitig werden die Polizeiverordnung vom 1. Juli 2005 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.